



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Statuten des Vereins Tel 143, Die Dargebotene Hand Bern

vom 21. Mai 2014

Name und Sitz

Art. 1

Tel 143, Die Dargebotene Hand Bern, nachfolgend Tel 143, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist Nachfolgeorganisation der einfachen Gesellschaft „DARGEBO-TENE HAND“.

Schweizerische und internationale Verbindungen

Art. 2

Tel 143 ist Mitglied des Schweizerischen Verbandes „Die DARGEBO-TENE HAND“, „LA MAIN TENDUE“, „TELEFONO AMICO“, privater Dienst für Telefonseelsorge mit Sitz in Zürich. Die Zusammenarbeit ist geregelt in dessen Verbandsstatuten und dessen verbandspolitischen Grundsätzen.

Die Normen des Internationalen Verbandes für Telefonseelsorge IFOTES (International Federation of Telephonic Emergency Services) sind verbindlich.

Zweck

Art. 3

Der Verein bietet Menschen in schwierigen Lebenssituationen oder mit alltäglichen Sorgen, Beratung und Begleitung an.

Die Fachstelle des Vereins ist im Kanton Bern in den Verwaltungsregionen Emmental - Oberaargau, Bern Mittelland und Oberland tätig.

Sie bietet ihre Dienste zudem via Internet oder anderen elektronischen Kommunikationsmedien an.

Der Verein erfüllt seinen Zweck durch

- a) Telefonische Beratung und Begleitung an 365 Tagen rund um die Uhr unter Nummer 143
- b) Vermittlung von Beratungsstellen
- c) Online-Beratung

Die Beratung ist anonym und unentgeltlich.

Der Verein orientiert seine Hilfe primär am Bedürfnis der in Not befindlichen Menschen - unabhängig von Alter, Geschlecht, Ethnie oder Religion.

Der Verein nimmt seine Aufgaben eigenständig und in Zusammenarbeit mit den anderen Fachstellen der Schweiz wahr.

Die Beratung erfolgt grundsätzlich durch Freiwillig Mitarbeitende. Diese unterstehen der Schweigepflicht.

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder des Vereins sind:

- a) Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern und Evangelisches Gemeinschaftswerk (Gründungsmitglieder)
- b) Weitere kirchliche Körperschaften oder Einrichtungen (z.B. Pfarreien, Kirchgemeinden, Bezirke und Pastoralräume)
- c) Öffentliche Körperschaften (z.B. Einwohnergemeinden, Kantone)
- d) Weitere juristische und natürliche Personen

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt für natürliche Personen höchstens Fr. 50.--, für Gründungsmitglieder, kirchliche Körperschaften oder Einrichtungen, öffentlichen Körperschaften und weiteren juristischen Personen höchstens Fr. 300.--.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, austreten.

Mitglieder, die den Beitrag nicht bezahlen oder die in schwerwiegender Weise gegen den Zweck des Vereins handeln, können aufgrund Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Verpflichtungen für das Vereinsjahr sind in jedem Fall noch geschuldet.

Organe

Art. 6 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder bestimmen ihre Vertretung selber.

Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise in der 1. Hälfte eines jeden Jahres zusammen. Sie tagt ausserdem auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 20 % der Mitglieder.

Den Mitgliedern ist die Einladung mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktandenliste mit den entsprechenden Unterlagen zuzustellen.

Art. 8 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat alle Befugnisse, die nicht durch das Gesetz oder diese Statuten anderen Organen übertragen sind, insbesondere

- a) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
- b) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- c) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Vereins, der oder die zugleich den Vorstand präsidiert, und der weiteren Vorstandsmitglieder, unter Vorbehalt von Art. 10 Abs. 2.
- c) Wahl einer externen Revisionsstelle
- e) Genehmigung des Jahresberichts
- f) Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- g) Genehmigung der Jahresrechnung

- h) Entlastung der Organe und der Geschäftsleitung
- i) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- j) Kenntnisnahme der Aufgaben
- k) Kenntnisnahme der Finanzplanung
- l) Genehmigung des Voranschlages
- m) Änderung der Statuten
- n) Ausschluss von Mitgliedern
- o) Auflösung des Vereins

Art. 9 Beschlussfassung und Wahlen

- a) Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Die Vorstandsmitglieder stimmen mit.
- b) Briefliche Stimmabgaben und Übertragen von Stellvertretungen sind nicht möglich.
- c) Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden erforderlich.
- d) Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute und im 2. Wahlgang das relative Mehr.
- e) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Geheime Wahlen oder Abstimmungen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung durchgeführt.

Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern. Sie werden auf 4 Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode.

Dem Vorstand gehören von Amtes wegen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gründungsmitglieder sowie die oder der Delegierte der Freiwillig Mitarbeitenden an.

An den Sitzungen des Vorstandes nimmt die Geschäftsleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Die Person für Rechnungs- und Besoldungswesen nimmt mit beratender Stimme daran teil.

Art. 11 Unterschriftenregelung

Der Verein wird durch die kollektive Unterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin und eines weiteren Vorstandsmitglieds verpflichtet.

Der Vorstand kann im Organisationshandbuch festlegen, dass seine Unterschriftsberechtigung für bestimmte Angelegenheiten der Geschäftsleitung übertragen wird.

Art. 12 Befugnisse

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt seine Interessen gegen ausen.

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Zusammenarbeit mit dem Verband „DIE DARGEBOTENE HAND“, „LA MAIN TENDUE“, „TELEFONO AMICO“
- d) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
- e) Anstellung der Geschäftsleitung und des übrigen Personals und Festlegung der Aufgaben (Stellenbeschrieb, Pflichtenhefte)
- f) Genehmigung der Jahresplanung und des Stellenplanes
- g) Verabschiedung Finanzplan, Voranschlag und Jahresrechnung z. Hd. der Mitgliederversammlung
- h) Erlass von Reglementen
- i) Periodische Überprüfung der Aufgabenerfüllung und Zielerreichung
- j) Bestellung eigener Ressorts und Arbeitsgruppen und Bestimmung der Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen
- k) Abschliessen von Rechtsgeschäften
- l) Abschliessen von Rahmenverträgen und Leistungsvereinbarungen
- m) Genehmigung der Weiter- und Fortbildung des Personals
- n) Festlegung neuer Aufgaben, der Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Fachstelle und ihrer Leitung im Rahmen des Organisationshandbuchs.

Art. 13 Beschlussfassung und Einberufung

- a) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin.

- b) Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn sie von 2 Mitgliedern des Vorstandes, von der Stellenleitung oder von der Revisionsstelle, unter Angabe der Traktanden, verlangt wird.
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- d) Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden; Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die vorsitzende Person.
- e) Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und hat Antragsrecht.

Externe Revisionsstelle

Art. 14

Die Mitgliederversammlung wählt auf 4 Jahre 2 Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen und 1 Stellvertretung. Als Revisionsstelle kann auch eine juristische Person eingesetzt werden.

Die Revisionsstelle prüft in unabhängiger Weise die Jahresrechnung nach den ZEW- Richtlinien. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag.

Geschäftsstelle

Art. 15

Die Fachstelle wird von der Geschäftsleitung geführt. Sie nimmt auch die administrativen Arbeiten des Vereins wahr.

Die Geschäftsleitung ist dem Vorstand gegenüber für die Einhaltung des Jahresplanes, des Stellenplanes und des Budgets verantwortlich. Sie sorgt für eine zweckgerichtete Erfüllung ihrer Aufgaben.

Für die Aufbau- und Ablauforganisation der Fachstelle, im Rahmen des Organisationshandbuchs, ist die Geschäftsleitung zuständig.

Rechnungswesen

Art. 16 Finanzierung und Haftung

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel insbesondere durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden
- c) Kirchenopfer, Kollekten und Sammlungen der kirchlichen Organisationen
- d) Sammel- und Spendenaktionen
- e) Vermögensertrag

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften ausschliesslich das Vereinsvermögen und die Mitglieder mit dem Jahresbeitrag des laufenden Jahres.

Schlussbestimmungen

Art. 17 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Das Vereinsvermögen fällt an eine allfällige Nachfolgeorganisation oder bei Fehlen einer solchen an eine gemeinnützige, steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz mit ähnlichem Zweck.

Art. 18 Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 21. Mai.2014 angenommen.. Sie treten mit der Annahme in Kraft und ersetzen die Statuten vom 10. Januar 2008.

Die Statuten vom 10. Januar 2008 sind durch die Gründungsversammlung genehmigt und damals rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt worden.

Mit ihnen wurde die einfache Gesellschaft bestehend aus dem Evangelisch-reformierten Synodalverband Bern-Jura, der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern, der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen der Stadt Bern und der Evangelischen Gesellschaft des Kantons Bern vom 15. November 1983 aufgelöst.

Bern, 21. Mai 2014

Tel. 143, Die Dargebotene Hand Bern
Der Präsident: *Christian Heimberg*
Der Vizepräsident: *Daniel Heer*